

Merkblatt

Bauen im Grundwasser (Stand Januar 2014)

Im Zusammenhang mit dem Errichten von Bauwerken, die in das Grundwasser einbinden, kommen verschiedene wasserrechtlich erlaubnispflichtige Tatbestände in Betracht:

- Entnehmen von Grundwasser zur Bauwasserhaltung und Einleiten desselben in ein oberirdisches Gewässer
- Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (z.B. Bauteile, Spundwände, Gründungspfähle)
- Aufstauen, Absenken, Umleiten von Grundwasser

Zur Prüfung inwieweit erlaubnispflichtige Maßnahmen vorliegen, sind folgende Angaben erforderlich

- Lageplan und Flurstücksnummer
- Art der Gründung, Einbindetiefe und –fläche, eingebrachte Materialien (ggf. mit Nachweis, dass diese für das Bauen im Grundwasser zertifiziert sind)
- Angaben zum Untergrund (Bohrprofil, Schichtenverzeichnis, Grundwasserleiter)
- Gemessene Grundwasserstände und Erläuterung der Festlegung des Bemessungswasserstands
- Art der Ausbildung von Gebäudeteilen unterhalb des Bemessungswasserstands (weiße Wanne, WU-Beton)
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundwasserunter- und -umläufigkeit
- Abschluss der Arbeitsraumverfüllung zur Vermeidung von Oberflächenwasserzutritt am Gebäude in das Grundwasser

Erforderliche Angaben für eine Erlaubnis zur Bauwasserhaltung

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Bauwasserhaltung
- Lageplan, Angabe der Flurstücksnummer der Entnahme- und Einleitstelle
- Einbindetiefe der Spundwände, der Saugbrunnen
- Angaben zu den Grundwasserständen, der erwarteten Durchlässigkeit bzw. Ergiebigkeit des Grundwasserleiters
- Absenkziel und Reichweite der Absenkung je Brunnen, mögliche Auswirkungen auf die Umgebung (z.B. Setzungen)

- Leistung der Förderpumpen
- Entnahmemenge bis zum Erreichen des Absenkungsziels, Entnahmemenge zur Wasserhaltung während des Baus in l/s, m³/d, m³/Monat, m³/a
- Bei Ableitung des entnommenen Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer: Angaben zur Einleitmenge und Art der Vorbehandlung (z.B. Absetzbecken)
- voraussichtliche Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen

Allgemeine Hinweise

- Zur Vermeidung von teuren Baustillstandszeiten wird dem Bauherrn empfohlen, bereits im Vorfeld die Grundwassersituation auf dem Baugrundstück durch einen Baugrundgutachter beurteilen zu lassen und ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Landratsamt Tübingen abzustimmen.
- Wird bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen, so muss das Landratsamt Tübingen unverzüglich verständigt werden. Die Arbeiten die zur Erschließung geführt haben, sind gemäß § 43 Abs. 6 Wassergesetz sofort einzustellen.
- Für wasserrechtliche Zulassungen wird eine Gebühr erhoben.